

**Stand: November 2024**

# Informationstext zu gewerblichen Betriebsanlagen

(Alle Angaben ohne Gewähr)

---

*Der vorliegende Text wurde von ÖKOBÜRO zur Information der Öffentlichkeit nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Wir können für die inhaltliche Richtigkeit jedoch keine Verantwortung übernehmen.*

## Inhaltsverzeichnis

Einleitung .....	3
1 Rechtliche Grundlagen.....	4
1.1 Unionsrecht.....	4
1.2 Nationales Recht .....	5
2 Gewerbliches Betriebsanlagenrecht .....	6
2.1 Definitionen.....	6
2.2 Schutzbereich.....	6
2.3 Gefährdung von Leben und Gesundheit.....	8
2.4 Gefährdung von Eigentum und sonstigen dinglichen Rechten .....	9
2.5 „Belästigung durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise“	10
3 Anlagentypen der GewO .....	11
3.1 IPPC-Anlagen.....	11
3.2 Bagatellanlagen .....	13
3.3 Nicht genehmigungspflichtige Anlagen .....	14
3.4 Anzeigeverfahren .....	15
3.5 SEVESO-Anlagen.....	15
3.6 Exkurs: Bergbauanlage .....	16
4 Genehmigungsverfahren.....	17
4.1 Behörden und Instanzenzug .....	17
4.2 Parteien .....	17
4.3 Kundmachungen .....	19
4.4 Verlust der Parteistellung .....	20
4.5 Genehmigung der Betriebsanlage.....	20
4.6 Immissionsschutz.....	21
4.7 Rechtsschutz .....	21
4.8 Auflagen .....	22
4.9 Versuchsbetrieb .....	23
4.10 Umweltinspektionen .....	24
4.11 Umweltschutzrelevante Verordnungen nach § 82 GewO .....	24

## Einleitung

Gewerbliche Betriebsanlagen (umgangssprachlich auch Gewerbeanlagen genannt) sind ein großer Bestandteil der Gewerbeordnung und ein wichtiger Regelungsbereich des österreichischen Umweltrechts. In der Gewerbeordnung geregelt werden die Errichtung und der Betrieb, sowie Überprüfungen, Erneuerungen und Auflassung von Anlagen zur Gewerbeausübung (Verkaufslokalen, Gasthäusern, Werkstätten etc). Ursprünglich waren die Regelungen vor allem zum Schutz der unmittelbaren Nachbar:innen konzipiert, nach und nach wurden sie zudem um den Umweltschutz erweitert. Auch Maßnahmen zur Beschleunigung und Vereinfachung der Verfahren waren Gegenstand jüngerer Novellen, wodurch das sogenannte „vereinfachte Verfahren“ immer mehr zur Regel wird. Dieses zeichnet sich v.a. durch die fehlende Parteistellung von Nachbar:innen aus, doch Näheres dazu weiter unten.

Mit diesem Text soll das gewerberechtliche Anlagenverfahren erklärt sowie auf die sich dabei ergebenden Fragen eingegangen werden, wie zB „*Wer ist Partei?*“, „*Was für Rechte haben Parteien?*“ und „*Wie können diese Rechte geltend gemacht werden?*“. Schließlich werden auch einige Sonderfälle besprochen und anhand von Beispielen erklärt.

# 1 Rechtliche Grundlagen

## 1.1 Unionsrecht

Folgende unionsrechtlichen Regelungen sind für die Gewerbeordnung und Betriebsanlagen einschlägig:

- Art 56 ff Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) über Dienstleistungsfreiheit,
- Art 101 ff AEUV über Wettbewerbsrecht,
- Art 191 ff AEUV über Umweltpolitik,
- RL 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (sog. Wasserrahmenrichtlinie, WRRL),
- RL 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm,
- RL 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Jänner 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen,
- RL 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme (sog. Öffentlichkeitsbeteiligungs-RL),
- RL 2004/35/EG über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden,
- RL 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa,
- RL 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung – sog. Industrieemissionsrichtlinie), die vorhergehende „IPPC-Richtlinie“ RL 2008/1/EG ist seit 7.1.2014 außer Kraft,
- RL 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (sog. UVP-RL),
- RL 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen (sog. Seveso-III-Richtlinie), die vorhergehende RL 96/82/EG „Seveso II Richtlinie“ ist seit 01.06.2015 außer Kraft,
- VO (EG) 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen,
- VO (EG) 1221/2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung.

## 1.2 Nationales Recht

Grundlage des gewerblichen Betriebsanlagenrechts ist die **Gewerbeordnung** 1994<sup>1</sup> –Die wesentlichsten Vorschriften für Anlagen sind dabei in den §§ 74-84 GewO zu finden. Daneben sind in einzelnen Fällen auch andere Materiengesetze (also Gesetze, die einen bestimmten Bereich regeln) zu beachten und können auch nebeneinander anzuwenden sein. Da Anlagen sehr verschieden sein können, muss die Anwendung im Einzelfall geprüft werden. Es können beispielsweise folgende Rechtsgrundlagen anwendbar sein:

- [Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz](#)
- [Bundes-Umwelthaftungsgesetz](#)
- [Emissionszertifikatgesetz](#)
- [Immissionsschutzgesetz-Luft](#)
- [Umweltinformationsgesetz](#)
- [Umweltmanagementgesetz](#)
- [Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen](#)
- [Strahlenschutzgesetz](#)
- [Abfallwirtschaftsgesetz](#)
- [Mineralrohstoffgesetz](#)
- [Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz](#) (dann kommt ein anderes Verfahren zur Anwendung)
- Landesrechtliche Naturschutzgesetze
- Landesrechtliche IPPC-Gesetze
- Bundes- und landesrechtliche Verordnungen, wie die [Bagatellanlagenverordnung](#) oder die [Genehmigungsfreistellungsverordnung](#)

---

<sup>1</sup> Gewerbeordnung 1994, BGBl 1994/194 idgF.

## 2 Gewerbliches Betriebsanlagenrecht

### 2.1 Definitionen

Eine Betriebsanlage ist gem § 74 Abs 1 GewO eine „*örtlich gebundene Einrichtung, die zur Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit nicht bloß vorübergehend zu dienen bestimmt ist*“.

„Gewerblich“ ist eine Tätigkeit dann, wenn sie gemäß § 1 Abs 2 GewO „*selbständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen*“. Selbständig in diesem Zusammenhang ist eine Tätigkeit, die auf eigene Rechnung und Gefahr ausgeübt wird, selbst wenn sie nur einmal mit Absicht auf Wiederholung erfolgt oder längerer Zeit bedarf. Als gewerblich gilt es auch, wenn der Vorteil Mitgliedern einer Personenvereinigung zufließen soll.

„Örtlich gebunden“ ist eine Anlage, die von Menschen geschaffen wurde und die eine stabile Einrichtung darstellt. Die schließt auch bloße Abstellplätze (zB Parkplätze) und „*bewegliche Einrichtungen, die nach der Absicht des Gewerbetreibenden für längere Zeit in einem bestimmten Standort der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit dienen sollen*“<sup>2</sup> (zB Jahrmarktbuden auf Wohnwägen, bei denen die Reifen abmontiert werden; vergleiche dazu: E 21.5.1985, 85/04/0026, VwSlg 1177 A/1985) mit ein. Nicht als dauerhaft angesehen werden Einrichtungen einer konkreten Baustelle, die nur dieser dienen und nach Bauabschluss wieder entfernt werden. Gegenstand der Beurteilung ist dabei immer die Gesamtheit der Einrichtungen, die dem Betriebszweck gewidmet sind und in einem örtlichen Zusammenhang stehen (zB VwGH 23.10.1995, 94/04/0223). Bewegliche Geräte zählen zu der Anlage, in der sie eingesetzt werden.

Bei Zweifeln darüber, ob eine Anlage genehmigungspflichtig ist, kann von den Betreibenden ein Antrag auf Feststellung gem § 358 Abs 1 GewO gestellt werden.

### 2.2 Schutzbereich

Bestimmte Anlagen brauchen jedenfalls eine Genehmigung. Es sind dies jene Anlagen, die durch Verwendung von Maschinen und Geräten, aufgrund ihrer Betriebsweise, ihrer Ausstattung oder sonst dazu geeignet sind,

- das Leben oder die Gesundheit
  - der Gewerbetreibenden,

---

<sup>2</sup> VwGH 4.7.2016, Ra 2016/04/0053.

- von mitarbeitenden Familienangehörigen, die nicht dem Arbeitnehmer:innenschutzgesetz unterliegen,
  - der Nachbar:innen oder
  - von Kund:innen
- oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbar:innen zu gefährden (inkl der Nutzungsrechte nach § 2 Abs 1 Z 4 GewO),
- die Nachbar:innen durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,
  - die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,
  - die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder
  - eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern dies nicht ohnehin eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften erfordert.

*Anmerkung:* Nach dem mit dem Verwaltungsreformgesetz 2001<sup>3</sup> neu geregelten § 356b Abs 1 GewO entfällt eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung, wenn es sich um eine dort näher beschriebene Maßnahme handelt.

Zu beachten ist dabei nicht nur der Betrieb, sondern auch schon die Errichtung der Anlage. Es bedarf also auch schon zur Errichtung einer Genehmigung. Bereits der mögliche Eintritt einer Beeinträchtigung löst eine Genehmigungspflicht aus. Das tatsächliche Eintreten der schädlichen Wirkungen ist also nicht erforderlich.

Wenn die genannten Schutzbereiche derart beeinträchtigt werden, dass dies unzumutbar erscheint und dies auch nicht durch Auflagen (siehe 4.5) behoben werden kann, wird die Genehmigung der Anlage nicht erteilt. Die Zumutbarkeit misst sich dabei an „*gesunden, normal empfindenden Kindern/Erwachsenen*“. – In der Praxis ist dies meist durch Sachverständige zu beurteilen.

---

<sup>3</sup> BGBl I 2002/65.

## 2.3 Gefährdung von Leben und Gesundheit

Betriebsanlagen dürfen nach § 77 GewO nicht genehmigt werden, wenn Gefährdungen von Leben und Gesundheit selbst mit geeigneten Auflagen nicht vermieden werden können. Auflagen sollen sicherstellen, dass Gefährdungen der Nachbar:innen und der Umwelt vermieden werden und sind nach dem „Stand der Technik“ vorzuschreiben. Luftschadstoffe sind dabei jedenfalls größtmöglich zu reduzieren (§ 77 Abs 3 GewO), andere Emissionen nur soweit Leben/Gesundheit/Eigentum beeinträchtigt sind. Der Aufwand, der durch gesundheitsschützende Auflagen entsteht, kann nie als unverhältnismäßig gelten.<sup>4</sup>

Störfälle sind bei der Beurteilung der Gefährdung nur dann zu beachten, wenn sie aufgrund unzureichender Technologie regelmäßig und vorhersehbar auftreten.<sup>5</sup> Die bloße abstrakte Gefahr eines ungewissen Störfalles ist irrelevant. Nicht relevant sind auch ungünstige Wetterlagen.

Die Frage, ob eine voraussehbare Gefährdung von Leben und Gesundheit vermieden wird, ist mit Hinblick auf bereits in der Umwelt bestehende Gefährdungen zu beurteilen. Die Grundbelastung ist also in die Berechnungen mit einzubeziehen, relevant sind daher die Auswirkungen der veränderten Gesamtsituation.<sup>6</sup>

Bezüglich Gesundheitsgefährdungen ist nicht auf die Zumutbarkeit, sondern auf eine dem Stand der medizinischen Wissenschaft und den objektiven Gegebenheiten Rechnung tragende Durchschnittsbetrachtung abzustellen<sup>7</sup>, dh relevant ist nicht, ob die Gesundheitsgefährdung zumutbar ist, sondern was medizinisch vorgegeben ist. Im Falle von Gesundheits- oder Lebensgefährdung ist außerdem auch auf die konkret betroffenen Personen abzustellen, auch wenn diese „*besonders sensibel sind wie zB Kinder oder ältere Menschen*“.<sup>8</sup>

Die Bewertung der Immissionen hat dabei stets auf Basis der Situation zu erfolgen, „*in der die Immissionen für die Nachbar:innen am ungünstigsten, dh am belastendsten sind*“.<sup>9</sup>

**Beispiele:** der Betrieb eines Kosmetikstudios wurde nicht gestattet, da durch die verwendeten Mittel eine Gesundheitsgefährdung der Kund:innen nicht ausgeschlossen werden konnte. Der Betrieb eines Gastgartens wurde versagt, da durch die spezielle Bauart des Hauses eine Beeinträchtigung des Schlafes und damit eine Gesundheitsgefährdung der Nachbar:innen nicht ausgeschlossen werden konnte.

<sup>4</sup> VwGH 5.11.1991, 91/04/0136.

<sup>5</sup> VwGH 18.11.2004, 2004/07/0025.

<sup>6</sup> VwGH 26.5.1998, 98/04/0022.

<sup>7</sup> VwGH 31.3.1992, 91/04/0306.

<sup>8</sup> VwGH 5.11.1991, 91/04/0136.

<sup>9</sup> VwGH 24.5.2006, 2004/04/0072.



## 2.4 Gefährdung von Eigentum und sonstigen dinglichen Rechten

Keine relevante Gefährdung besteht, wenn bloß der Verkehrswert des Eigentumes durch die Anlage zu sinken droht. Eigentumsgefährdungen liegen unter Berücksichtigung der Judikatur dann vor, wenn

- die Substanz des Eigentums gefährdet wird (etwa bei Entzug des mit dem Liegenschaftseigentum verbundenen Grundwassers, bei Entzug der erforderlichen Stütze der Liegenschaft bzw eines darauf errichteten Gebäudes oder bei Entzug des Winddeckungsschutzes),
- die Sachnutzung bedroht (so zB Schäden an Kulturen, an weidendem Vieh oder an Betriebseinrichtungen),
- eine sinnvolle Nutzung der Sache auf Dauer wesentlich beeinträchtigt wird oder überhaupt nicht mehr möglich ist (ein Grundstück wird durch Lärmimmissionen eines benachbarten Steinbruchs praktisch wertlos, wenn es als Eigenjagd verwendet und anderweitig nicht nutzbar ist), oder
- eine wesentliche bestimmungsgemäße ortsübliche Nutzungsweise des Eigentums durch Auswirkungen einer Betriebsanlage vereitelt wird.<sup>10</sup>

Dingliche Rechte gelten dann als gefährdet, wenn ihre *„sinnvolle Nutzung wesentlich beeinträchtigt wird“*, also beispielsweise ein Recht an einem fremden Grund (Servitut) substanziell bedroht wird und die *„bestimmungsgemäße Nutzung auf Dauer unmöglich gemacht wird“*<sup>11</sup>. Nur Eigentum bzw dingliche Rechte von Nachbar:innen, nicht jedoch der bloße Besitz (zB bei Miete) können als gefährdet gelten.

**Beispiel:** Die bauliche Änderung eines Grundstücks darf die Dienstbarkeit eines Wegerechts nicht verunmöglichen. Durch den Bau auf einem Grund darf der Nachbargrund nicht gefährdet werden.

<sup>10</sup> Kerschner, Die Gefährdung des Eigentums und sonstiger Dinglicher Rechte, in Stolzlechner/Wendl/Bergthaler (Hrsg), Die gewerbliche Betriebsanlage<sup>4</sup> (2016) Rz 227.

<sup>11</sup> VwGH 6.11.1995, 95/04/0099; 30.6.2004, 2002/04/0019.

## 2.5 „Belästigung durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise“

Bei § 74 Abs 2 Z 2 GewO handelt es sich um eine demonstrative (also nicht abschließende) Aufzählung für mögliche Immissionen. Daher umfasst die Bestimmung auch Belästigung durch Gase, Dämpfe, Nebel, Lichteinwirkungen und Entzug von Licht sowie Strahlung, Wärme und Schwingungen. Belästigung ist von der Gesundheitsgefährdung abzugrenzen. Sie liegt vor, wenn die Art und Nachhaltigkeit der Einwirkung nicht den Grad einer Gesundheitsgefährdung erreicht. Konkret ist dies anhand von medizinischen Gutachten zu klären, wobei schon eine vorübergehende Gesundheitsgefährdung eine Belästigung ausschließt.

Keine Belästigungen sind jedenfalls psychologische und rein optische Belästigungen durch Verletzung von ästhetischen Ansprüchen, sowie alles, was nicht sinnlich wahrnehmbar ist.

Belästigungen sind – unter Umständen durch Auflagen – auf ein zumutbares Maß zu beschränken. Die Zumutbarkeit richtet sich danach, wie die durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und gesunde, normal empfindende Erwachsene wirken. Luftschadstoffe sind laut § 77 GewO jedenfalls nach dem Stand der Technik zu begrenzen.

Emissionen von Autos und LKWs sind nur dann zu beachten, wenn sie auf dem Betriebsgelände freigesetzt werden, nicht jedoch als gesteigertes Verkehrsaufkommen um die Anlage.

**Beispiele:** Für den Zeitraum einer lärmintensiven Baustelle sind Lärmschutzwände aufzustellen. Für Projekte, die den Lärmpegel langfristig deutlich steigern, müssen den Nachbar:innen auf Kosten der Anlagenbetreibenden Lärmschutzfenster eingebaut werden. Gegen störenden Geruch aus einer Räucherstube ist ein geeigneter Filter zu verwenden.

## 3 Anlagentypen der GewO

Neben der „Normalanlage“ gibt es in der GewO noch andere Arten:

- IPPC-Anlagen
- Bagatellanlagen
- Nicht genehmigungspflichtige Anlagen
- SEVESO-Anlagen

### 3.1 IPPC-Anlagen

In Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie der EU, als Nachfolgeregelung zur IPPC-Richtlinie, finden sich in § 77a GewO die als „IPPC-Anlagen“ bekannten Projekte. Diese umfassen vor allem Anlagen, die einen besonders hohen Ausstoß von Schadstoffen aufweisen, oder in denen sehr umweltschädliche Materialien zum Einsatz kommen. Laut Definition des § 71b Z 1 GewO handelt es sich dabei um Anlagen nach dem 3. Anhang zur GewO, also vor allem um Energiewirtschaft, Metallarbeiten, mineralverarbeitende und chemische Industrie und Abfallbehandlung über bestimmten Schwellenwerten (zB Fabriken, die große Mengen Blei bearbeiten). Davon wiederum ausgenommen sind Forschungs- und Testtätigkeiten.

Für IPPC-Anlagen gelten aufgrund ihrer Natur strengere Regelungen. Es gibt zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen (etwa die zusätzliche Vorsorge gegen Umweltverschmutzungen) und eigene Verfahrensregeln:

- In den Genehmigungsanträgen von IPPC-Anlagenverfahren müssen zusätzliche Informationen über die Natur der Anlage (§ 353a GewO: zB verwendete Stoffe und Energie, Zustand des Betriebsgeländes, Maßnahmen zur Überwachung); enthalten sein. Zudem bedarf es einer besonderen Kundmachung (§ 356a GewO: Kundmachung in einer in der betroffenen Gemeinde verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung und im Internet). In den Kundmachungen hat ua der Hinweis zu erfolgen:
  - bei welcher Behörde der Antrag gestellt wurde,
  - welche entscheidungsrelevanten Berichte und Empfehlungen vorliegen und für 6 Wochen bei der Behörde aufliegen,
  - auf den Zeitraum der Auflage, welcher mind. 6 Wochen betragen muss,

- auf das Recht jeder Person, innerhalb dieses Zeitraums zum Antrag Stellung zu nehmen.
- Für Errichtung und Betrieb sowie die Auflassung (!) eines Betriebes gelten verschärfende Sonderregelungen:
  - Zur Vorsorge vor Umweltverschmutzungen sind alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, va durch Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen nach dem Stand der Technik und effiziente Energienutzung.
  - Es sind alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um Unfälle zu verhindern und deren Folgen zu begrenzen.
  - Schon bei der Errichtung und im Betrieb sind alle Vorkehrungen zu treffen, um im Falle der Auflassung der Anlage die Gefahr von Umweltverschmutzungen zu vermeiden und einen zufriedenstellenden Zustand des Anlagengeländes wiederherzustellen (sog. „Nachsorge“).

Als Umweltverschmutzung in diesem Zusammenhang gilt *„die durch menschliche Tätigkeiten direkt oder indirekt bewirkte Freisetzung von Stoffen, Erschütterungen, Wärme oder Lärm in Luft, Wasser oder Boden, die der menschlichen Gesundheit oder der Umweltqualität schaden oder zu einer Schädigung von Sachwerten oder zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung oder Störung des durch die Umwelt bedingten Wohlbefindens eines gesunden, normal empfindenden Menschen oder von anderen zulässigen Nutzungen der Umwelt führen können.“* (§ 71b Z 10 GewO)

- In Verfahren in denen auch Nachbarstaaten betroffen sein könnten, gelten ebenfalls besondere Regeln über grenzüberschreitende Auswirkungen und Benachrichtigungen (vgl § 356a Abs 3 GewO).

Gemäß § 77a Abs 2 GewO hat der Genehmigungsbescheid jedenfalls dem Stand der Technik entsprechende Emissionsgrenzwerte für (die in der Anlage 4 zur GewO genannten) Schadstoffe und Anforderungen zu deren Überwachung zu enthalten, sofern sie von der Betriebsanlage in relevanten Mengen emittiert werden können. Erforderlichenfalls können angemessene Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers und Anforderungen zur wiederkehrenden Überwachung (alle 5 bzw 10 Jahre) im Genehmigungsbescheid festgelegt werden. Zu beachten ist auch, dass über den Stand der Technik hinaus gehende bestimmte geeignete Auflagen vorzuschreiben sind, wenn und soweit sie ein Überschreiten eines unionsrechtlich festgelegten Immissionsgrenzwertes verhindern.

Bei der Feststellung, ob eine Anlage dem Stand der Technik entspricht, kommt es auf einen neueren, aber bereits gesicherten Entwicklungsstand an, der für den jeweiligen gewerblichen Sektor verhältnismäßig ist.<sup>12</sup>

In IPPC-Verfahren haben Umweltorganisationen, die nach § 19 Abs 7 UVP-G 2000 anerkannt sind<sup>13</sup>, Parteistellung, sofern sie binnen der Auflagefrist von zumindest sechs Wochen schriftliche Einwendungen über die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften geltend gemacht haben. Ihnen steht dann als Partei auch das Ergreifen von Rechtsmitteln offen. Auch Nachbar:innen haben in IPPC-Verfahren Parteistellung und können, wie oben erläutert, ihre Interessen im Verfahren vertreten.

### 3.2 Bagatellanlagen

Bagatellanlagen sind Anlagen, bei denen aufgrund des Genehmigungsansuchens zu erwarten ist, dass die verwendeten Maschinen, Geräte und Ausstattung oder die Größe ihrer Räumlichkeiten oder Betriebsfläche sowie die geplante Ausführung der Anlage keine Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs 2 GewO oder Belastungen der Umwelt nach § 69a GewO verursachen werden. Darunter fallen bspw. kleine Gaststätten ohne Musik, Fast-Food-Buden und kleine Hotels.

Bei Bagatellanlagen kommt das „vereinfachte Betriebsanlagengenehmigungsverfahren“ zur Anwendung. Die:der Wirtschaftsminister:in legt per Verordnung<sup>14</sup> fest, welche Arten von Betriebsanlagen jedenfalls unter dieses vereinfachte Verfahren fallen. Ebenfalls per Verordnung werden jene Anlagen festgelegt, für die das vereinfachte Verfahren ausgeschlossen ist.<sup>15</sup> Für IPPC-Anlagen ist das vereinfachte Genehmigungsverfahren jedenfalls ausgeschlossen.

Die Kundmachung von vereinfachten Verfahren erfolgt durch Anschlag an der Gemeindetafel (bzw online) und in den umliegenden Häusern, oder alternativ durch direkte postalische Benachrichtigung. Dabei wird auf die drei Wochen nicht überschreitende Auflage bei der Behörde hingewiesen. Innerhalb dieser Auflagefrist können Nachbar:innen Stellungnahmen einbringen, warum das normale und nicht das vereinfachte Verfahren zur Anwendung kommen sollte.

---

<sup>12</sup> Genaue Kriterien für die Festlegung des Standes der Technik finden sich in der [Anlage 6 der GewO](#).

<sup>13</sup> Die Entscheidung, ob eine Umweltorganisation die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt und in welchen Bundesländern sie ihre Parteienrechte ausüben darf, liegt beim Bundesministerium für Klimaschutz (BMK) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW).

<sup>14</sup> [Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind](#), BGBl 1994/850 idgF.

<sup>15</sup> [Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der jene Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die keinesfalls dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind](#), BGBl II 1998/265 idgF.

Unter Einbeziehung dieser Stellungnahmen hat die Behörde schließlich zu entscheiden, welches Verfahren angewandt wird und im Falle des vereinfachten Verfahrens einen Bescheid mit Rücksicht auf die Begrenzung von Luftschadstoffemissionen und Abfallvermeidung sowie Nachbarschaftsschutz (§ 74 Abs 2 GewO) zu erlassen. Dieser Feststellungsbescheid gilt auch als Genehmigungsbescheid.

Die Parteistellung der Nachbar:innen im vereinfachten Genehmigungsverfahren ist stark beschränkt und bezieht sich nur auf die Frage, ob ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen ist. Kommt es zur Durchführung des vereinfachten Verfahrens, steht Nachbar:innen keine Parteistellung mehr zu.<sup>16</sup>

### **3.3 Nicht genehmigungspflichtige Anlagen**

Drei Arten von Anlagen bedürfen keines Genehmigungsverfahrens:

1. Ausgenommen von der Genehmigungspflicht sind jene Anlagen, bei denen nicht von einer abstrakten Gefährdung, Belästigung, Beeinträchtigung oder sonstigen negativen Einwirkungen auszugehen ist. Als Beispiele wären hier kleine Handelsgeschäfte oder auch reine Bürobetriebe zu nennen, in solchen Fällen kann mit der gewerblichen Tätigkeit ohne eine Betriebsanlagen-Genehmigung begonnen werden.<sup>17</sup>
2. Anlagen von denen erwartet werden kann, dass die im ordentlichen Verfahren wahrzunehmenden Interessen hinreichend geschützt sind, können durch Verordnung von der Genehmigungspflicht freigestellt werden.

Im Rahmen der 2. Genehmigungsfreistellungsverordnung<sup>18</sup> wurden deshalb zahlreiche Typen von Betriebsanlagen bezeichnet, die keiner Genehmigung bedürfen, wie zB Einzelhandelsbetriebe mit einer Betriebsfläche bis zu 200m<sup>2</sup>, Bürobetriebe, Kosmetik-, Fußpflege-, Friseur-, und Massagebetriebe, Dentalstudios, kleinere Beherbergungsbetriebe mit höchstens 30 Gästebetten.

3. Außerdem sind Maschinen, Geräte und Ausstattungen nach Verordnung oder beantragtem Feststellungsbescheid ausgenommen, wenn sie so beschaffen sind oder andere Schutzmaßnahmen getroffen wurden, dass nach dem Stand der Technik und der Wissenschaften zu erwarten ist, dass Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder sonstige negative Einwirkungen (§§ 74 Abs 2, 76 GewO) vermieden werden.

---

<sup>16</sup> VwGH 29.6.2005, 2002/04/0127.

<sup>17</sup> *Stolzlechner* in *Stolzlechner/Wendl/Bergthaler*, Betriebsanlage<sup>4</sup> Rz 202.

<sup>18</sup> Zweite Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über genehmigungsfreie Arten von Betriebsanlagen, BGBl II 2015/80 idGF.

### 3.4 Anzeigeverfahren

Werden nur Maschinen, Geräte oder sonstige Ausstattung ersetzt, oder die Betriebsanlage in einer Weise abgeändert, die die Emissionen nicht nachteilig verändert, reicht die bloße Anzeige dieser Änderung an die Behörde.

### 3.5 SEVESO-Anlagen

Die EU-Richtlinie zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (96/82/EG), besser bekannt unter dem Titel „Seveso-II-Richtlinie“ wurde 2012 ersetzt. Die Folgeregelung (Seveso-III-Richtlinie, 2012/18/EU) ist durch den Abschnitt 8a der Gewerbeordnung (§§ 84a – 84o GewO) seit 1.6.2015 umgesetzt. Ergänzt werden die Normen zu Seveso-Anlagen durch die Industrieunfallverordnung 2015<sup>19</sup>. Ziel des Abschnitts 8a ist es, schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen zu verhüten und ihre Folgen zu begrenzen. Dies gilt jedoch nur für Betriebe im Sinne des § 84b Z 1 GewO.

Unter Betrieb versteht § 84b Z 1 GewO *„der unter der Aufsicht eines Inhabers stehende Bereich [...], in dem gefährliche Stoffe in einer oder in mehreren technischen Anlagen vorhanden sind, einschließlich gemeinsamer oder verbundener Infrastrukturen und Tätigkeiten“*, wobei in Betriebe unterer Klasse und Betriebe oberer Klasse differenziert wird.

Für Betriebe der unteren Klasse bestehen nicht so strenge Anforderungen (zB Erstellung eines Sicherheitskonzepts nach § 84e GewO), während für Betriebe der oberen Klasse strengere Vorgaben gelten (zB Erstellung eines Sicherheitsberichts nach § 84f GewO, Erarbeitung von Notfallplänen nach § 84h GewO). Für beide Arten von Betrieben bestehen Mitteilungspflichten nach § 84d GewO und Informationspflichten gemäß § 84j GewO, außerdem unterstehen sie laut § 84k GewO einer verstärkten Kontrolle. Insbesondere beim zu erstellenden Sicherheitskonzept handelt es sich um eine Umweltinformation iSd UIG. Auch Personen, denen keine Parteistellung im Verfahren zukommt, haben somit einen Informationsanspruch.<sup>20</sup>

Die Mitteilungspflicht umfasst ua die unverzügliche Meldung eines schweren Unfalls bei der Behörde samt Erläuterung, welche gefährlichen Stoffe beteiligt sind und wie die Sofortmaßnahmen ausschauen, bzw welche Schritte zur Vermeidung von Mittel- oder Langschäden und zum Unterbleiben der Wiederholung eines solchen schweren Unfalls zu setzen sind.

---

<sup>19</sup> [BGBl II 2015/229](#).

<sup>20</sup> VwGH 26.6.2019, Ra 2017/04/0130.

Die Sonderregelungen zu Seveso-Anlagen sind allerdings keine Genehmigungsvoraussetzungen und es besteht auch kein subjektiv-öffentliches Recht der Nachbar:innen auf die Einhaltung der Regeln. Gemäß § 84c GewO haben die Betriebsinhaber:innen *„alle nach dem Stand der Technik notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um schwere Unfälle zu verhüten und deren Folgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu begrenzen“*. Was ein *„schwerer Unfall“* ist wird in § 84b Z 12 GewO vorgegeben: es handelt sich dabei um ein Ereignis, das *„zu einer ernststen Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt führt und bei dem ein oder mehrere gefährliche Stoffe beteiligt sind“*.

Verstöße gegen die Industrieunfallverordnung (IUV), Unterlassung der (fristgerechten) Mitteilung oder mangelnde Ausarbeitung eines Konzepts zur Verhütung schwerer Unfälle sind eine Verwaltungsübertretung und mit einer Geldstrafe bis zu EUR 2180,- zu bestrafen.

### **3.6 Exkurs: Bergbauanlage**

Der Bergbau ist grundsätzlich von der GewO ausgenommen, sofern er den Vorschriften über den Bergbau (Mineralrohstoffgesetz) unterliegt. Unter dem Bergbau wird das Aufsuchen, Gewinnen, Speichern und Aufbereiten von mineralischen Rohstoffen (zB bestimmter Metalle, Kohle, Erdöl sowie Erdgas; für eine Aufzählung siehe §§ 3 ff MineralrohstoffG) verstanden. Zudem fallen darunter das Suchen und Erforschen sowie der Gewinn von geothermischer Energie (zB Erdwärme, Wärmenutzung von Gewässern). Ein für sich stehendes, örtlich gebundenes und künstlich geschaffenes Objekt, das dem Bergbau dient, ist eine Bergbauanlage. Dabei sind sowohl obertägige (oberirdische) Bergbauanlagen sowie untertägige Anlagen (Stollen, Schächte, Bohrungen und Sonden ab 300 m Tiefe) bewilligungspflichtig. Zu den Kriterien der Bewilligung siehe 4.5; zur Parteistellung im Genehmigungsverfahren siehe 4.2. Werden in einer bewilligten Bergbauanlage neben den oben genannten Tätigkeiten auch gewerbliche Tätigkeiten ausgeübt, die mit Bergbautätigkeiten wirtschaftlich und fachlich zusammenhängen, ist dafür in der Regel keine gesonderte Betriebsanlagengenehmigung notwendig.<sup>21</sup>

Beachtlich ist, dass auch Bergbauanlagen IPPC-Anlagen darstellen können, woraufhin die Vorschriften der § 121 ff MineralrohstoffG (diese gleichen im Wesentlichen den Vorschriften der GewO über IPPC-Anlagen) zu befolgen sind. Zur Behördenzuständigkeit siehe 4.1.

---

<sup>21</sup> Dies nur, solange der Charakter der Bergbauanlage als solche bestehen bleibt.



## 4 Genehmigungsverfahren

### 4.1 Behörden und Instanzenzug

Zuständige Behörde erster Instanz ist, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, die Bezirksverwaltungsbehörde, dh die Bezirkshauptmannschaft oder der Magistrat (§ 333 GewO). Gegen den Bescheid der ersten Instanz kann von Parteien des Verfahrens Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. Sowohl die Behörde als auch das Gericht haben jeweils vier Monate Zeit über die Anträge, bzw Beschwerden zu entscheiden. In vereinfachten Genehmigungsverfahren (s.o. Bagatellanlagen) haben sie eine Entscheidungsfrist von nur zwei Monaten.

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem UVP-G 2000 trifft in der Regel die Landesregierung, Beschwerdeinstanz ist dort das Bundesverwaltungsgericht. Das UVP-Genehmigungsverfahren wird als sog. „konzentriertes Genehmigungsverfahren“ durchgeführt. Das bedeutet, dass in einem Verfahren so gut wie alle Materiegesetze (zB aus dem Wasserrecht, dem Forstrecht, der Gewerbeordnung, dem Naturschutzrecht) von einer Behörde angewandt werden.

Im Genehmigungsverfahren für Bergbauanlagen gestaltet sich die Zuständigkeit etwas komplizierter. Die Zuständigkeit des:der Minister:in erstreckt sich sowohl auf den untertägigen Bergbau als auch auf die Gewinnung sogenannter „bergfreier“ Rohstoffe (zB Eisen, Gips, Kohle und Magnesit, vgl. § 3 MinroG) sowie der „bundeseigenen“ mineralischen Rohstoffe (insb. Steinsalz und Erdgas bzw Erdöl, vgl. § 4 MinroG). Darüber hinaus ist der:die Bundesminister:in zuständig, wenn sich ein obertägiger Bergbauanlage über zwei oder mehr Bundesländer überstreckt. Für ausschließlich obertägige Gewinnung und Aufbereitung von grundeigenen mineralischen Rohstoffen (das sind alle mineralischen Rohstoffe, die nicht „bergfrei“ oder „bundeseigen“ sind, also etwa Schotter oder Kies) Bezirksverwaltungsbehörde zuständig. Erstreckt sich die Anlage jedoch über zwei oder mehr Verwaltungsbezirke, ist der:die Landeshauptmann:frau zuständig. In allen anderen Fällen ist der:die Wirtschaftsminister:in zuständige Behörde.<sup>22</sup>

### 4.2 Parteien

Parteistellung hat jedenfalls die **antragstellende Person**. Daneben sind auch Parteien, die in den Materiegesetzen als sogenannte „**Legalparteien**“ vorgesehen sind, wie das Arbeitsinspektorat bezüglich des Schutzes von Arbeitnehmer:innen.

---

<sup>22</sup> Seit der Novelle des Bundesministeriengesetzes, BGBl. I Nr. 98/2022, sind die in deren Namen agierenden Montanbehörden beim Bundesministerium für Regionen, Landwirtschaft und Tourismus angesiedelt.

Im Rahmen ihres Wirkungsbereiches (Ortspolizei, wie Ortsbildschutz, Lärmschutz, örtliche Missstände) ist die Standortgemeinde zum Schutz der öffentlichen Interessen zu hören. Ebenso ist die Sicherheitsbehörde im Falle von Anlagen mit Schieß- und Sprengmitteln zu hören. Werden wasserwirtschaftliche Interessen berührt, hat das wasserwirtschaftliche Planungsorgan (also idR die Landeshauptleute) laut dem Wasserrechtsgesetz Parteistellung.

**Anerkannte Umweltorganisationen** sind aufgrund der von Österreich und der EU ratifizierten Aarhus Konvention an Entscheidungen über Vorhaben mit erheblichen Umweltauswirkungen zu beteiligen. Eine solche Beteiligung ist bei gewerblichen Betriebsanlagen derzeit aber nur in UVP-Verfahren und Verfahren betreffend IPPC-Anlagen vorgesehen. In allen anderen Fällen betreffend gewerbliche Betriebsanlagen ist derzeit keine Parteistellung für anerkannte Umweltorganisationen vorgesehen.

**Nachbar:innen** sind Personen, die durch die Einrichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Anlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten (§ 75 Abs 2 GewO). Erfasst sind dabei nicht nur Personen, die unmittelbar an das Grundstück angrenzen, sondern je nach Immissionsbereich auch Personen, die weiter entfernt sind (beim Bau des Atomkraftwerkes Zwentendorf wurde beispielsweise ganz Österreich als tendenziell betroffen angesehen). Als Nachbar:innen gelten auch:

- a. Inhaber:innen von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter:innen von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler:innen, der Lehrenden und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Nicht jedoch Personen, die sich bloß vorübergehend in der Nähe der Anlage befinden (wie Kund:innen, Lieferant:innen, Passant:innen). Geschützt werden (Unter-) Mieter:innen, Pächter:innen und deren Familienangehörige, sowie Arbeitnehmer:innen in Nachbarbetrieben und Bewohner:innen von Studierendenheimen, Pflege- und Altenheimen.

- b. Personen, die auf grenznahen Grundstücken im Ausland wohnen, wenn sie durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder wenn deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten und in dem betreffenden Staat österreichische Nachbar:innen in den entsprechenden Verfahren rechtlich oder tatsächlich den gleichen Nachbarschaftsschutz genießen.

Bei bereits genehmigten Anlagen können Nachbar:innen, die bereits zum Zeitpunkt der Genehmigung dort wohnhaft waren und die angeben, von Immissionen der Anlage nicht ausreichend geschützt zu sein, einen Antrag auf zusätzliche Auflagen stellen (§§ 79, 79a GewO).

Im Genehmigungsverfahren für eine Bergbauanlage haben die bewilligungwerbende Person, die Nachbar:innen (die Definition des MineralrohstoffG gleicht jener der GewO), die Eigentümer:innen des Grundstückes, auf dem die Anlage errichtet werden soll sowie Bergbauberechtigte (Inhaber:innen bereits bewilligter Gewinnungsbetriebspläne), die in der Ausübung ihres Bergbaurechts behindert werden könnten (§ 119 Abs 6 MineralrohstoffG) Parteistellung. Handelt es sich bei der Anlage um ein bewilligungspflichtiges Vorhaben nach dem UVP-G oder um eine IPPC-Anlage, haben auch anerkannte Umweltorganisationen iSd § 19 Abs 7 UVP-G Parteistellung im Bewilligungsverfahren.

### **4.3 Kundmachungen**

Kundmachungen betreffen die Frage, wie die potenziellen Verfahrensbeteiligten von dem Verfahren verständigt werden. Die Kundmachung erfolgt durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde, Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde, Anschlag auf dem Betriebsgrundstück und Anschlag in den unmittelbar angrenzenden Häusern (§ 356 Abs 1 GewO). Statt durch Anschlag auf dem Betriebsgrundstück und in den unmittelbar benachbarten Häusern können die in Frage kommenden Nachbar:innen auch persönlich verständigt werden. In der Kundmachung müssen Gegenstand, Zeit und Ort der Verhandlung, sowie der Hinweis auf die Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung der Parteistellung angegeben werden. Gerade dieser Hinweis ist in der Praxis sehr relevant, da die Präklusion, also der Verlust der Parteistellung (näheres dazu unter 4.4.), nur dann eintreten kann, wenn die Kundmachung ordentlich erfolgte und auf den Verlust hinwies.

Verfahren, an denen (nach Ermessen der Behörde) voraussichtlich mehr als 100 Personen beteiligt sein werden (sog. „Großverfahren“ oder „Ediktverfahren“), kann die Behörde per Edikt kundmachen. Die Verständigung über das Verfahren erfolgt dann durch Verlautbarung im redaktionellen Teil zweier im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitungen und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung (vgl. §§ 44a-44g Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz, AVG).

#### **4.4 Verlust der Parteistellung**

Die Parteistellung geht dann verloren, wenn nicht vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung rechtserhebliche Einwendungen erhoben werden. Einwendungen müssen schriftlich bis zum Tag vor der Verhandlung (Einlangen zu Amtszeiten), oder aber mündlich in der mündlichen Verhandlung erfolgen, um zeitgerecht zu sein. Bei Großverfahren müssen die Einwendungen in der 6-wöchigen Auflagefrist schriftlich erfolgen.

Rechtserheblich ist eine Einwendung dann, wenn das Vorbringen die Verletzung eines subjektiv-öffentlichen Rechtes (siehe oben unter 2.2. – zB das Recht auf Leben, Gesundheit, Eigentum) durch das Projekt behauptet. Die Behauptung muss sich konkret auf eine bestimmte Rechtsverletzung beziehen, deren Verletzung auch durch Nachbar:innen geltend gemacht werden kann. Daher sind ungenaue Vorbringen oder Einwendungen, welche den bloßen Umweltschutz betreffen, für Nachbar:innen zwecklos und führen zum Verlust der Parteistellung.

#### **4.5 Genehmigung der Betriebsanlage**

Nach § 77 GewO ist eine Anlage zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik (§ 71a GewO) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen der Schutzinteressen vermieden bzw die Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteiligen Einwirkungen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

Erforderliche Auflagen zur Vermeidung voraussehbarer Gefährdungen (iSd § 74 Abs 2 Z 1 GewO) und zur Beschränkung von Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteiligen Einwirkungen (iSd § 74 Abs. 2 Z 2-5) auf ein zumutbares Maß sind gemäß § 359 im Bewilligungsbescheid anzuführen. Erforderlichenfalls haben die Auflagen auch Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und der Auflassung der Anlage zu umfassen.

Eine Bergbauanlage darf im Wesentlichen dann bewilligt werden, wenn sie nach dem Stand der Technik erbaut werden und keine Gefährdung von Gesundheit und Leben von Menschen bzw deren Eigentum oder keine unzumutbare Belästigung zu erwarten ist. Zudem dürfen keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Umwelt und von Gewässern zu erwarten sein (§ 119 Abs 3 MineralrohstoffG). Die Behörde kann, wie bei einer regulären gewerblichen Betriebsanlage, notwendigenfalls Auflagen vorsehen oder die Bewilligung nur befristet erteilen.

## 4.6 Immissionsschutz

§ 77 Abs 3 GewO sieht spezielle Vorschriften über die Beschränkung von Luftschadstoffen vor. Die Emissionen sind dabei jedenfalls nach dem Stand der Technik (§ 71a GewO) zu begrenzen, unabhängig davon, ob Nachbar:innen von den Emissionen belästigt werden könnten. Es handelt sich dabei um eine Genehmigungsvoraussetzung, die zu erfüllen ist. Ob Nachbar:innen ein subjektiv-öffentliches Recht auf die Einhaltung des Standes der Technik bei Begrenzung der Luftschadstoffe geltend machen können, ist strittig, mit Hinweis auf den Rechtsschutz aus dem Unionsrecht wohl aber zu bejahen. Der VwGH sprach sich bisher allerdings dagegen aus.<sup>23</sup> Trägt ein Projekt zur Immissionsbelastung wesentlich bei, ist dieser Beitrag durch Auflagen zu beschränken und es können Ausgleichsmaßnahmen als Auflage vorgeschrieben werden. Die Auflagen können dabei sogar über den „Stand der Technik“ hinausgehen, müssen jedoch wirtschaftlich zumutbar sein.

## 4.7 Rechtsschutz

Als Rechtsmittel gegen Bescheide der Gewerbeordnung steht die Beschwerde den Nachbar:innen zu, die noch Parteistellung haben, sowie der genehmigungswerbenden Person.

Durch das Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018 wurde außerdem anerkannte Umweltorganisationen Rechtsschutz iZm mit Abfallbehandlungsanlagen (gewerblichen Betriebsanlagen, die dem Abfallwirtschaftsgesetz unterliegen) eingeräumt. Anerkannte Umweltorganisationen sind demnach berechtigt, Beschwerde gegen Bewilligungsbescheide betreffend Abfallbehandlungsanlagen, die nicht UVP-pflichtig oder IPPC-Anlagen sind<sup>24</sup>, zu erheben.

Instanz für die Beschwerde ist das Landesverwaltungsgericht (LVwG) des Bundeslandes, wo sich die Betriebsanlage befindet. Beschwerden haben in der Regel aufschiebende Wirkung, d.h. der ursprüngliche Bescheid wird nicht rechtskräftig und die Betriebsanlage darf bis zum Abschluss des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht nicht gebaut und betrieben werden. Die Behörde kann jedoch die aufschiebende Wirkung mit Bescheid ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung

---

<sup>23</sup> VwGH 7.3.2017, Ra 2016/04/0111; 27.9.2000, 2000/04/0069.

<sup>24</sup> Die Rechtsschutzmöglichkeit für Umweltorganisationen in UVP-Verfahren oder Verfahren betreffend IPPC-Anlagen ergibt sich ohnedies aus der Parteistellung in diesen Verfahren.

der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist.

Rechtsmittel gegen die Entscheidung des LVwG an die Höchstgerichte (VwGH, VfGH) sind in der Regel nicht aufschiebend. Nach § 359c GewO darf bei Aufhebung eines Genehmigungsbescheides durch den VwGH die Anlage bis zu 12 Monate, längstens jedoch bis zur neuerlichen Entscheidung des LVwG, weiterbetrieben werden.

Wenn die zuständige Behörde nicht innerhalb der gesetzlichen vorgesehenen Frist von vier Monaten einen Bescheid erlässt, kann eine Säumnisbeschwerde beim zuständigen LVwG erhoben werden. Wenn das LVwG nicht innerhalb der gesetzlichen Entscheidungsfrist von vier Monaten über eine Beschwerde entscheidet, gibt es die Möglichkeit einen Fristsetzungsantrag beim VwGH zu stellen.

Nähere Informationen zum Rechtsschutz in Verwaltungsverfahren entnehmen Sie bitte dem diesbezüglichen [Informationstext](#).

## **4.8 Auflagen**

Auflagen sind Bedingungen für die:den Anlagenbetreiber:in, um die Anlage genehmigungsfähig zu machen. Sie werden vor allem zum Schutz der Nachbar:innen und der Umwelt aufgetragen (aber auch zum Schutz von Arbeitnehmer:innen, zur Verhinderung von Unfallschäden, etc.). Auflagen müssen bestimmt, geeignet, erforderlich und behördlich erzwingbar sein. Auflagen müssen außerdem auch wirtschaftlich zumutbar sein, es sei denn, sie betreffen den Schutz von Leben und Gesundheit von Nachbar:innen.

Auflagen können auch nachträglich vorgeschrieben werden, wenn sich nach der Genehmigung der Anlage ergibt, dass trotz Einhaltung der bestehenden Auflagen die Interessen nach § 74 Abs 2 GewO (siehe dazu weiter oben, also Leben, Gesundheit, Immissionen, etc.) nicht hinreichend geschützt sind. Die Behörde hat dann die erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen vorzuschreiben (§ 79 GewO). Diese Auflagen können von Nachbar:innen beantragt werden, unabhängig davon, ob sie in dem ursprünglichen Verfahren zeitgerecht Einwendungen erhoben haben. Personen, die erst nach diesem Verfahren zugezogen sind, können allerdings nur solche Auflagen beantragen, welche zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit notwendig sind. Andere Auflagen als diese dürfen nur gefordert werden, wenn sie verhältnismäßig sind.

Ein Sanierungskonzept ist gemäß § 79 Abs 3 GewO dann vorzuschreiben, wenn

- es um die Erreichung des hinreichenden Interessenschutzes und die Begrenzung der Emissionen von Luftschadstoffen nach dem Stand der Technik geht und

- die Vorschreibung von Auflagen nicht zielführend ist, d.h. wenn die Vorschreibung anderer oder zusätzlicher Auflagen die genehmigte Betriebsanlage in ihrem Wesen verändern würde.

Dabei gilt ebenfalls der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, es kann auch eine Sanierungsfrist eingeräumt werden. Auflagen können auch nachträglich aufgehoben bzw. geändert werden, wenn sie nicht mehr erforderlich sind.

Wenn die gesetzlichen Interessen des § 74 Abs 2 GewO hinreichend geschützt werden können hat der:die Anlageninhaber:in einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung, auch wenn dafür Auflagen notwendig sind.

#### **4.9 Versuchsbetrieb**

Die Behörde kann schon vor der Genehmigung der Errichtung und des Betriebs der Anlage die Durchführung der erforderlichen Arbeiten (zB eines Versuchsbetriebs) mit Bescheid, erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter Auflagen, genehmigen.

Gemäß § 354 GewO besteht diese Möglichkeit (nur) unter folgenden Voraussetzungen:

- Das Ermittlungsverfahren wird sich wegen des außergewöhnlichen Umfangs oder der besonderen Beschaffenheit der Anlage voraussichtlich auf einen längeren Zeitraum erstrecken und
- es ist anzunehmen,
  - dass die Errichtung und der Betrieb der Anlage bei Vorschreibung bestimmter Auflagen zulässig sein wird, ODER
  - zur Ausarbeitung des Projekts einer Anlage Vorarbeiten erforderlich sind, ODER
  - die Ergebnisse bestimmter Vorarbeiten für die Entscheidung der Behörde von wesentlicher Bedeutung sind.

In diesem Falle ist vor Genehmigung der Vorarbeiten jedenfalls eine – ansonsten nicht zwingende – mündliche Verhandlung durchzuführen.

Gegen eine solche Genehmigung ist kein eigenes Rechtsmittel zulässig.

## **4.10 Umweltinspektionen**

IPPC-Anlagen müssen sich regelmäßig Umweltinspektionen unterziehen (§ 82a GewO bzw. § 63a Abfallwirtschaftsgesetz, AWG). Der Abstand zwischen den Umweltinspektionen (1-3 Jahre) wird in einem Umweltinspektionsprogramm von der:dem Landeshauptmann:frau festgelegt und richtet sich nach einer Risikoabschätzung der Anlage. Daneben gibt es auch anlassbezogene Vor-Ort-Besichtigungen, wie etwa bei Beschwerden aufgrund von ernsthaften Beeinträchtigungen der Umwelt. Wird ein schwerwiegender Verstoß festgestellt, so hat eine Nachkontrolle nach maximal sechs Monaten zu erfolgen. Nach einer Inspektion hat die Behörde einen Bericht zu erstellen, der binnen vier Monaten im Internet zu veröffentlichen ist (möglich ist auch eine Zusammenfassung online und ein Hinweis auf die Auflage des Originals). In dem Bericht können Maßnahmen vorgeschrieben werden, deren Einhaltung die Behörde zu kontrollieren hat. In einigen Bundesländern, wie beispielsweise der Steiermark, werden die Umweltinspektionen mit den SEVESO-Inspektionen abgestimmt.

## **4.11 Umweltschutzrelevante Verordnungen nach § 82 GewO**

Zum Schutz der im § 74 Abs 2 GewO umschriebenen Interessen und zur Vermeidung von Belastungen der Umwelt (§ 69a) erlässt die:der Wirtschaftsminister:in im Einvernehmen mit der:dem Klimaschutzminister:in durch Verordnungen Vorschriften über die Bauart, die Betriebsweise, die Ausstattung oder das zulässige Ausmaß der Emissionen von Anlagen oder Anlagenteilen für genehmigungspflichtige Arten von Anlagen, die nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften erforderlich sind.

Belastungen der Umwelt, die durch Verordnungen zu vermeiden sind, sind jedenfalls solche nachteiligen Einwirkungen, die geeignet sind, insbesondere den Boden, den Pflanzenbestand oder den Tierbestand bleibend zu schädigen. Seit 2019 muss bei IPPC-Anlagen jedenfalls den Vorgaben des § 77b und des § 81b Abs 4 entsprochen werden.

In den für die Behörde verbindlichen Verordnungen wird auch definiert, unter welchen Voraussetzungen die Anlage dem „Stand der Technik“ entspricht (siehe Abweichungen in § 82 Abs 3 und 3a GewO).




**Für Rückfragen und Kommentare:**

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung  
Neustiftgasse 36/3a  
A-1070 Wien  
[office@oekobuero.at](mailto:office@oekobuero.at)

**Falls Sie rechtliche Fragen haben, wenden Sie sich bitte direkt an:**

[rechtsservice@oekobuero.at](mailto:rechtsservice@oekobuero.at)

**Gefördert aus den Mitteln des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt,  
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie:**

 **Bundesministerium**  
Klimaschutz, Umwelt,  
Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie